



STATUTEN VC Grindelwald

www.vcgrindelwald.ch

Gegründet am 13. März 2007

Revision 01.01.2015

1. Allgemeine Bestimmungen

Name und Sitz

- Art. 1 Der Veloclub Grindelwald abgekürzt VC Grindelwald, im nachfolgenden Verein genannt. Er besteht im Sinne der Bestimmungen von Art. 66 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und der vorliegenden Statuten mit Sitz in Grindelwald. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Weibliche Formulierungen die in diesen Statuten verwendeten Begriffe wie Präsident, Leiter Nachwuchs und so weiter beziehen sich auf Angehörige beider Geschlechter.

Die Postadresse lautet:

VC Grindelwald
Veloclub Grindelwald
Postfach 565
3818 Grindelwald

Zweck und Aufgabe

- Art. 2 Der Verein ist ein Sportverein. Er pflegt die Kameradschaft und die gemeinsamen Interessen der Mitglieder am Sport- und Verkehrsgeschehen und fördert die entsprechenden Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten.
- Art. 3 Pflege sowie Ausbau Bikeparcour.
- Art. 4 Ausbau Radwegnetz inkl. Velokarte

2. Mitgliedschaft

Gliederung

- Art. 5 Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien und Beiträge:
- a) Aktivmitglieder Fr. 60.-
 - b) Passivmitglieder Fr. 40.-- / Gönner Fr. 40.- (plus Gönnerbeitrag)
 - c) Familie Fr. 110.- / plus Bike JO Fr. 80.-- pro Kind
 - d) Einzelmitglied Bike JO Fr. 120.--
 - e) Ehrenmitglieder Freimitgliedschaft

Aufnahme

- Art. 6 Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer das 7. Altersjahr erreicht und die vom Verein gestellten Anforderungen erfüllt.
- a) Als Aktivmitglied kann auch eine Familie aufgenommen werden.
 - b) Als Familie zählt:
 - 1. beide Elternteile, Vater und Mutter mit Minimum einem oder unbeschränkt Kindern bis 16 Jahre.
 - 2. ein Elternteil, Vater oder Mutter mit Minimum einem oder unbeschränkt mehreren Kindern bis 16 Jahre.
 - c) 1) hat ein Kind eines Familienmitgliedes das 17. Altersjahr erreicht, muss es als Einzelmitglied dem Verein beitreten.
2) hat das jüngste und somit letzte Kind der Familie das 18. Altersjahr erreicht, muss das Kind wie Vater und/oder Mutter als Einzelmitglied dem Club beitreten.
 - d) Ehepaare ohne Kinder gelten nicht als Familie.
- Art. 7 Als Passivmitglied können natürliche und juristische Personen in den Verein eintreten, die den Verein finanziell oder moralisch unterstützen, ohne aktiv am Vereinsleben teilnehmen zu wollen.
- Art. 8 Über die Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern entscheidet der Vorstand unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung. Die aufgenommenen Mitglieder erhalten die Statuten. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Generalversammlung festgelegt.
- Art. 9 **Ehrungen:** Ernennung eines Ehrenmitgliedes oder Freimitglied sind vom Vorstand an der GV begründet vorzuschlagen.

Die Ernennung eines **Ehrenmitgliedes** wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung vorgenommen. 1. Langjährige Mitglieder mit besonderen Verdiensten oder 2. Verdiente Persönlichkeiten: Wie Vorstandsmitglieder und aktiv sportliche Rennbeteiligung. **Als Freimitglied** können Mitglieder welche 25 Jahre Aktivmitglied, oder 40 Jahre Passivmitglied im Verein waren, gewählt werden, somit wird diesem der Jahresbeitrag erlassen.

Austritt

Art. 10 Austrittsbegehren werden auf Ende des Vereinsjahres genehmigt, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind. Das Austrittsbegehren ist schriftlich abzufassen.

Ausschluss

Art. 11 Mitglieder, welche die Statuten, Verträge und Reglemente des Vereins und der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, sich der Mitgliedschaft im Verein als unwürdig erweisen oder ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den getroffenen Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Pflichten und Rechte der Mitglieder

Art. 12 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten, den Vereinsbeschlüssen nachzuleben und sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.

Art. 13 Die Passiv- und Gönnermitglieder sind in den Versammlungen nicht stimmberechtigt und haben nicht das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 14 Ausgetretene und von der Vereinsleitung ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen. Vom Verein zur Verfügung gestellte Utensilien sind beim Austritt zu retournieren.

Organisation und Leitung

Art. 15 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 16 Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung

- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

Art. 17 Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Sie findet am Anfang jedes Jahres statt. Sie behandelt ordentlicherweise folgende Geschäfte:

1. Begrüssung
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Protokoll der letzten GV
4. Mutationen
5. Jahresberichte
 - Präsident
 - Kassier
 - Leiter Rennteam
 - Leiter Bike JO
 - Leiter Aktiven
6. Bericht der Rechnungsrevisoren und Entlastung des Vorstandes
7. Festsetzung der Jahresbeiträge
8. Budget
9. Wahlen
 - des Präsidenten
 - des übrigen Vorstandes
 - der Revisoren
10. Anträge
11. Tätigkeitsprogramme
12. Verschiedenes
13. Ehrungen

Art. 18 Die ausserordentliche Generalversammlung findet statt auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden die Einberufung verlangt. Die ausserordentliche Generalversammlung hat innert 30 Tagen nach der Eingabe stattzufinden. Die Einladung erfolgt wie bei der ordentlichen Generalversammlung.

Art. 19 Die schriftliche Einladung zur Generalversammlung mit Angabe der Traktanden hat mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag zu erfolgen.

Art. 20 Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Die Versammlung kann bei Wahlen auch geheime Abstimmung beschliessen.

Vorstand

- Art. 21 Die allgemeine Leitung des Vereins ist einem aus mindestens fünf Mitgliedern bestehendem Vorstand übertragen.
Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre, in den geraden Jahren werden Präsident, Kassier und Beisitzer in den ungeraden Jahren Vize-Präsident, Sekretärin, Leiter Bike JO und Leiter Aktive gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst unter dem Vorsitz des Präsidenten, Vizepräsidenten und mindestens 4 Mitgliedern, welche folgende Funktion ausüben:
- Kassier
 - Sekretariat, Aktuar
 - Leiter Aktiven
 - Leiter Bike JO 1
 - Beisitzer
 - Vize Präsident hat eine Doppelfunktion z.B. Leiter Rennteam !
- Art. 22 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident oder Vizepräsident und der Aktuar oder Kassier führen zu Zweien die rechtsverbindliche Unterschrift.
- Art. 23 Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
- a) Handhabung der Statuten und Reglemente.
 - b) Vorberatung und Antragstellung für alle Geschäfte der Mitglieder- und Generalversammlung. Vollzug der gefassten Beschlüsse.
 - c) Einberufung und Leitung der Versammlungen und Bekanntgabe der Geschäftsordnung.
 - d) Verwaltung der Vereinskasse.
 - e) Erstellen der Mitgliederliste und des Vorstandsverzeichnisses.
 - f) Verkehr mit den Behörden.
 - g) Förderung der Zusammenarbeit im Gesamtverein.
 - h) Vereinsprogramm erstellen.
- Art. 24 Die Obliegenheiten der einzelnen Ämter werden durch ein Pflichtenheft geregelt. Grundsätzlich erledigen die einzelnen Vorstandsmitglieder folgende Aufgaben:
- a) Der Präsident oder Vizepräsident leitet die Versammlungen. Er hat die Vorstandssitzung einzuberufen und die Traktandenliste festzulegen.
Er erstattet der Generalversammlung einen Jahresbericht.
 - b) Der Aktuar führt das Protokoll der Versammlungen und der Vorstandssitzungen.
Er besorgt die schriftlichen Arbeiten des Vereins. Er verwaltet das Vereinsarchiv, und erstellt die Mutationen.
 - d) Der Kassier führt das Rechnungswesen und legt der Generalversammlung einen Jahresbericht über die Kassaführung vor.

- e) Der Leiter Aktiven erstellt ein Jahresprogramm und führt die Veranstaltungen durch. Er legt der Generalversammlung einen Jahresbericht vor.
- f) Der Leiter Bike JO erstellt ein Jahresprogramm und führt die Veranstaltungen des Nachwuchses durch. Er legt der Generalversammlung einen Jahresbericht vor.
- g) Der Vizepräsident vertritt Vorstandsmitglieder und kann zusätzlich mit Spezialaufgaben betraut werden.

Art. 25 Dringende Vorstandsgeschäfte können durch einen Ausschuss von mindestens drei Mitgliedern erledigt werden, wovon einer der Anwesenden der Präsident oder Vizepräsident sein muss. Solche Geschäfte müssen der nächsten Vorstandssitzung zur Orientierung vorgelegt werden.

Art. 26 Dringende Geschäfte, welche in die Kompetenz der Vereinsversammlung fallen, kann der Vorstand von sich aus erledigen. Solche Geschäfte müssen der nächstfolgenden Versammlung zur Orientierung vorgelegt werden.

Art. 27 Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Über die Verhandlungen muss ein Protokoll geführt werden. Bei Stimmgleichheit hat der Versammlungsleiter, vorzugsweise der Präsident oder Vizepräsident, Doppelstimmrecht.

Revisor

Art. 28 Der Revisor prüft die Rechnung des Vereins, sowie allfälliger Spezialfonds. Er erstattet zuhanden der Generalversammlung einen Bericht. Die Amtsdauer des Revisors ist zeitlich unbeschränkt und wird von der Generalversammlung gewählt.

Delegation

Art. 29 Teilnahmen werden an der Versammlung im Jahresbericht des Präsidenten erwähnt.

Finanzen

- Art. 30 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- a) Mitgliederbeiträgen, die von der Generalversammlung festgelegt werden
 - b) freiwilligen Beiträgen und Schenkungen sowie Inserate
 - c) Zinsen und Kapitalien
 - d) Sponsorenbeiträgen
- Art. 31 Die Mitgliederbeiträge werden alljährlich eingezogen. Der Vorstand kann auf begründete Gesuche Mitgliedern vorübergehend den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.
Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme als Kandidat in den Verein.
- Art. 32 Die Einnahmen werden verwendet
- a) Zur Leistung der Verbandsbeiträge
 - b) Zur Bestreitung der Verwaltungskosten des Vereins
 - c) Zur Durchführung von Sportanlässen
 - e) Zur Förderung der aktiven Sportler
 - f) Zum Unterhalt von VC Grindelwald Einrichtungen (Bsp. Bike Parcours)
 - g) Zur Förderung der Bike JO
- Art. 33 Der Verein errichtet für spezielle Zwecke Spezialfonds oder nimmt Rückstellung vor. Der Kassier führt hierüber spezielle Rechnung. Über Verwendung dieser Gelder kann der Vorstand oder die Vereinsversammlung gemäss den entsprechenden Reglementen verfügen.
- Art. 34 Das Vermögen ist mündelsicher anzulegen.
- Art. 35 Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Archiv

- Art. 36 Folgende Vereinsakten: Protokolle, Jahresberichte, wichtige Korrespondenz, Vereinsrechnungen etc. werden im Vereinsarchiv aufbewahrt. Das Archiv wird vom jeweiligen Aktuar geführt.
- Art. 37 Die Mitglieder des Vorstandes sind gehalten, ihr Aktenmaterial, nach Weisungen des Vorstandes sortiert, zu Randen des Vereinsarchivs abzugeben.

Publikation

Art. 38 Der VC Grindelwald wird ins Internet gestellt. Siehe www.vcgrindelwald.ch. Die Einladung zu wichtigen Anlässen erfolgt mit separatem Schreiben.

Revisionsbestimmungen

- Art. 39 Einzelne Artikel der Statuten können von jeder ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung mit 1/2 Mehrheit abgeändert werden, sofern die Anträge auf der Traktandenliste aufgeführt sind.
- Art. 40 Eine Totalrevision der Statuten kann in die Wege geleitet werden, wenn der Vorstand oder 1/2 der Mitglieder das Begehren stellen. Sie wird von der Generalversammlung mit 1/2 Mehrheit beschlossen.
- Art. 41 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Solange noch 10 Mitglieder sich für die Fortführung des Vereins verpflichten, kann derselbe nicht aufgelöst werden.
- Art. 42 Im Falle der Auflösung des Vereins, kommt das allfällig vorhandene Vermögen einer Jugendförderung in der Region zugute.

Grindelwald, den 13. März 2007/Revision August 2014

Für den Verein
Der Präsident

Der/Die Sekretärin

Hanspeter Brunner

Nina Berry